

ergänzende Regelungen für den Bereich der Schiedsrichter im Handballkreis Hagen / Ennepe - Ruhr zur Spielzeit 2020 / 2021

in Anlehnung an die Schiedsrichterordnung des Handballverband Westfalen

1. Allgemeines

- Bei der Verwendung der Bezeichnung Schiedsrichter (SR) sind sowohl weibliche wie m\u00e4nnliche SR gemeint.
- Bei der Bezeichnung Vereine sind gleichfalls die Spielgemeinschaften gemeint.
- Für die Tätigkeit als Schiedsrichter dürfen nur Vereinsmitglieder gemeldet werden.
- 17-Jährige SR dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern für Seniorenspiele angesetzt werden.
- SR für Jugendspiele müssen mind. 15 Jahre alt sein, sie dürfen nur bis zu ihrer eigenen Altersklasse Spiele leiten.
 - Alle Schiedsrichter haben sich im HV Verwaltungsprogramm Phönix zu registrieren und sind für die Aktualisierung der persönlichen Daten verantwortlich.
 - Nur wer im Verwaltungsprogramm Phönix registriert ist kann als Schiedsrichter eingesetzt werden. Über dieses Programm werden auch die jeweiligen Lizenzen durch den HV Westfalen verlängert.

2. Meldungen der Vereine

- Die Meldungen haben für die Saison 2021 / 2022 bis zum 31.03.2021 an den SR – Wart per Mail oder per Briefpost zu erfolgen.
- Die Meldungen gelten jeweils für die gesamte neue Spielzeit.
- Sollte ein SR zur neuen Spielzeit den Verein wechseln, ist der Wechsel mit der SR Saisonmeldung unterschriftlich zu belegen.
- Ein SR Anwärterlehrgang findet einmal jährlich statt, die Termine sind auf der Homepage des Kreises hinterlegt.

3. SR - Soll (§ 2 Ziff. 3 + 4 HVW SchO)

- Die Vereine haben für jede Mannschaft bis einschließlich C Jugend mindestens einen SR zu melden.
- Für jede Frauen- und Jugendmannschaft, die in höheren Ligen als in der Kreisliga spielen, sind grundsätzlich zwei SR je Mannschaft zu melden.
- Für jede Männermannschaft, die in der Kreisliga oder in höheren Klassen spielt sind grundsätzlich zwei SR je Mannschaft zu melden.
- Schiedsrichter, die 14 Spiele oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten werden mit 1,0 angerechnet. Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet, sowie Schiedsrichter, die mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet.
- Wenn eine Mannschaft vom Spielbetrieb abgemeldet wird verändert sich das zu stellende SR – Soll nicht.

5. Erfüllung / Nichterfüllung des SR - Soll

- Hat ein Verein zum Saisonende sein SR Soll erfüllt, erhält der Verein für jeden SR über dem geforderten SR - Soll eine Gutschrift i.H.v. 50,00 €.
- Bei Nichterfüllen des SR Soll eines Vereins, wird je fehlendem SR eine Geldbuße, in der ersten Saison der Sollunterschreitung i.H.v. je 200,00 € verhängt.
- Für jede weitere Unterschreitung des SR Soll in den Folgejahren erhöht sich die Geldbuße um je 200,00 € pro Jahr, je fehlendem SR.

HVW Sch O § 3

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls, droht im dritten Jahr des Unterschreitens des Schiedsrichter - Soll <u>Punktabzüge</u> je fehlenden Schiedsrichter.

6. Anzahl der SR Einsätze

- Um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten hat jeder SR in der Saison
 2020 / 2021 eine Anzahl von 20 Pflichtspiele zu leiten.
 Spiele in Turnierform zählen nicht in voller Höhe auf die Anzahl der zu
 - leitenden Spiele an.
- Werden weniger Spiele geleitet, wird für jedes zu wenig geleitete Pflichtspiel eine Gebühr i.H.v. 7,50 € erhoben (Ausnahme SR Anfänger).
- Sollte ein SR mehr Pflichtspiele geleitet haben, erhält er für jedes zusätzlich geleitetes Spiel einen Betrag i.H.v. 5,00 €.

7. Ansetzungen

- An- Ab- oder Umsetzungen zu Pflichtspielen erfolgen über das Verwaltungsprogramm Phönix.
- Freihaltetermine sind von den SR im Verwaltungsprogramm Phönix selbständig einzutragen.
- <u>Die Schiedsrichter</u> sind für die Aktualisierung der persönlichen Daten z.B. Mail-, Wohnanschriften, Telefonnummern Bankverbindungen etc. im Verwaltungsprogramm Phönix verantwortlich.

8. Spielrückgaben

Spielrückgaben durch SR haben mit Begründung, spätestens dienstags 22:00 Uhr vor dem Spieltermin per Mail oder telefonisch, an den Schiedsrichterwart und seinen Stellvertreter zu erfolgen.

- Spielrückgaben nach o.g. Termin können nur telefonisch erfolgen. Für diese kurzfristigen Spielrückgaben kann eine Gebühr i.H.v. 10,00 € erhoben werden.
- Tritt ein SR zu einem Spiel unentschuldigt nicht an, wird per Bescheid eine Geldbuße zuzüglich einer Bescheid Gebühr erhoben.
- Tritt ein SR während einer Saison drei Mal unentschuldigt zu einem Spiel nicht an, kann dieser, auf Antrag des SR – Wartes per Vorstandsbeschluss, von der SR - Liste gestrichen werden.
- Ein gestrichener SR zählt nicht mehr zum Soll des Vereins.

9. Fortbildung (§ 6 HVW SchO)

- Es werden Fortbildungsveranstaltungen in mehreren Blöcken zu 2 3 Terminen durchgeführt.
- Die Teilnahme an je einer Veranstaltung eines Blockes ist Pflicht.
- Weitere Veranstaltungen können aus wichtigen Gründen (Regeländerungen etc.) hinzu kommen.
- Die Veranstaltungstermine werden u.a. auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.
- Sollte ein SR unentschuldigt bei den Pflichtveranstaltungen fehlen, wird je eine Ordnungsstrafe i.H.v. je 10,00 € erhoben.
- Berufliche und gesundheitliche Gründe werden als Entschuldigung anerkannt.

10. SR über dem Kreisrahmen

 Sollten SR die über den Kreisrahmen hinaus Spiele leiten und gegen ihre dortigen Pflichten verstoßen, gelten die jeweiligen Bußgelder der dann zuständigen Instanzen, gemäß Rechtsordnung (RO).

Hagen 13.07.2020 der Schiedsrichterausschuss